

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Io. Rvdolph. Engav Ivrivm D. & P.P.O. In Academia Ienensi  
Elementa Ivris Criminalis Germanico-Carolini**

**Engau, Johann Rudolph**

**Jenae, MDCCXLVIII.**

**VD18 12413879**

Nr. XXII. ad §. 332. I. pag. 441. Cautio fideiussoria.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-10011**

thanen eines hier begangenen Jungfer = Diebstahls halber zu N. arretiren lassen. Wann nun diesen in den mir gnädigst anvertrauten Amts = Bezirck ohnmöglich bringen lassen kan, ohne das Ew. rc. anvertraute Hoch = F. Amt zu N. zu berühren; Als habe dieselben dienstlich ersuchen sollen, gedachten Corumpuntium morgen Nachmittag gegen 3. Uhr an den N. Gränzen, und zwar bey dem auf N. führenden Weg anzunehmen, durch Dero Amts = Bezirck zu bringen, und gegen Ausantwortung gewöhnlicher reuerfalien, wie auch Erstattung aller Amts = Gebühren an den N. Gränzen mir wiederum auszuliefern. Diese nachbarliche Freundschaft werde in dergleichen Fällen zu erwiedern suchen, als worzu ich mich hiermit erboten haben will. Ich bin sonst rc.

## Nr. XXII.

ad §. 332. i. pag. 441.

## Cautio fideiufforia.

**D**ennach jüngsthin Titio das gesuchte special-sichere Geleit gegen Bestellung einer caution a 200. Athlr. rechtlich zuerkannt worden, und er mich für ihn zu cauiren gebeten: so habe hiermit auf zweyhundert Thaler hoch dergestalt mich verbürgen, und mein gesamtes Vermögen verpfänden wollen, daß ich ermelden Titium auf Hoch = Fürstl. Amts = Befehl stellen, oder die zweyhundert Thaler zahlen wolle, worwider keiner Ausflucht mich jemals bedienen will. Urkundlich habe hierunter aus freyem Willen meinem Nahmen geschrieben, und mein ge  
(C) 3 wöhn



wöhnliches Pettschaft beygedruckt. So geschehen  
Jena den

(L.S.)

N.

Nr. XXIII.

ad eund. §.

Cautio iuratoria.

**D**ennach vor den Wohlloblichen Stadt-Gerichten zu Jena ich N. wegen der Entleibung Tullii verdächtig, und auf mein geschehenes Ansuchen durch Urthel und Recht erkannt worden, daß mir das gesuchte sichere Geleit gegen iuratorische Caution zu ertheilen: Als schwere hiermit zu Gott dem Allmächtigen, daß ich mich iederzeit in vorgemelder Entleibungs-Sache Tullii vor hiesigen wohlloblichen Stadt-Gerichten stellen, und rechtlichen Ausschlag erwarten will. S. W. M. G. 2c

Nr. XXIV.

ad §. 337. i. pag. 474.

Schreiben, darinn man um ein special sicher Geleit nachsuchet.

**E**s hat Titus Sempronius (a) recht unvermuthet in der Fremde vernehmen müssen, wie Wohllobliche Stadt-Gerichte ihn wegen des in der Sonne am 29. Jan. c. a. begangenen Diebstahls verdächtig halten, und sich seiner Person dieserwegen versichern wollen. (b) Wann er aber, wo anders hiesige Stadt sicher zu betreten ihm erlaubet werden sollte, seine Unschuld in weniger Zeit und mit leichter